

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 484/70

Verkündet am
1. Dezember 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:·

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Oktober 1970
aufgehoben.

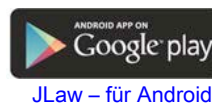
Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. Mai
1969 wird dahin geändert, daß der Rückforderungs-
bescheid der Beklagten vom 15. März 1968 in der Ge-
stalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Dezember
1969 aufgehoben wird.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist noch streitig, ob die Beklagte eine aufgrund des § 1283 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Finanzänderungsgesetzes 1967 (FinÄndG 67) entstandene Rentenüberzahlung für den Monat Februar 1968 gemäß § 1301 Satz 2 RVO zurückfordern darf.

Der Kläger bezieht seit Mai 1967 Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO. Vom 24. Oktober 1967 bis 28. Februar 1968 erhielt er außerdem Arbeitslosengeld. Da dieses die Höhe seines Altersruhegeldes überstieg, stellte die Beklagte das Ruhen des Altersruhegeldes fest und forderte die für die Monate Januar und Februar 1968 bereits gezahlten Rentenbeträge von zusammen 850,60 ^{zurück} DM (Bescheid vom 15. März 1968). Nachdem das Sozialgericht (SG) dem Kläger unter Berücksichtigung des § 1294 RVO das ungekürzte Altersruhegeld für den Monat Januar 1968 zuerkannt hatte (Urteil vom 13. Mai 1969), ermäßigte die Beklagte in dem erst während des Berufungsverfahrens erlassenen Widerspruchsbescheid den Rückforderungsbetrag auf 425,30 DM.

Die vom SG zugelassene Berufung hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Voraussetzungen für die Rückforderung der für den Monat Februar 1968 überzahlten Leistung nach § 1301 Satz 2 RVO als gegeben angesehen (Urteil vom 29. Oktober 1970).

Mit der zugelassenen Revision wendet sich der Kläger gegen die Rückforderung der Februar-Rente 1968.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Urteile des LSG Hamburg und des SG Hamburg vom 29. Oktober 1970 und 13. Mai 1969 zu ändern sowie den Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 15. März 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Dezember 1969 aufzuheben.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist begründet. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 1301 Satz 2 RVO eine zu Unrecht gezahlte Rentenleistung zurückgefordert werden kann, sind nicht erfüllt.

Nach dieser Vorschrift darf die infolge der Ruhensbestimmung des § 1283 RVO für den Monat Februar 1968 überzahlte Rente nur zurückgefordert werden, wenn - u.a. - der Kläger bei Empfang der Leistung wußte oder wissen mußte, daß ihm die Rente nicht zustand. Entgegen der Auffassung des LSG genügt es hierfür nicht, daß er bei Empfang der Rente für den Monat Februar die Tatsachen kannte oder kennen mußte, aus denen sich nach dem Gesetz das Ruhen des Zahlungsanspruchs ergab. Wie das Wort "zustand" in § 1301 Satz 2 RVO zeigt, muß vielmehr hinzukommen, daß der Empfänger einen genügenden Einblick in die tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhänge hatte oder haben mußte, um die Nichtberechtigung zum Empfang der Leistung zu erkennen (vgl. BSG 23, 259, 264).

Diese weitergehende Erkenntnis über die rechtlichen Auswirkungen der durch das FinÄndG 1967 neu eingeführten Ruhensbestimmung des § 1283 RVO mußte indes der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt nicht haben. Die Frage, ob diese Vorschrift auch auf vor dem 1. Januar 1968 eingetretene Versicherungsfälle anwendbar ist, war lange Zeit umstritten und ist erst Ende 1968 durch die Rechtsprechung geklärt worden (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 11. 12. 1968 in SozR Nr. 2 zu § 1283 RVO). Auch der Kläger war

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dieser Auffassung, wie seine Klage zeigt. Wegen dieser in weiten Kreisen empfundenen rechtlichen Zweifelhaf-tigkeit brauchte auch der Kläger als Rechtsunkundiger nicht schon mit der Verkündung des FinÄndG im Dezember 1967 zu erkennen, daß aufgrund der neuen Ruhensvor-schrift eine Überzahlung seines seit Mai 1967 lau-fenden Altersruhegeldes eintreten werde.

Eine andere Beurteilung wäre nur gerechtfertigt, wenn der Kläger bis zum Empfang der Rente für den Monat Februar über die Auswirkungen des § 1283 RVO auf seinen Rentenbezug ausdrücklich belehrt worden wäre. Denn dann kö n te sich der Kläger nicht auf seine (nunmehr aufge-gebene) andere Rechtsauffassung zum zeitlichen Geltungs-bereich des § 1283 RVO berufen, weil er dann jedenfalls damit hätte rechnen müssen, daß seine Rechtsansicht im Rechtsstreit letztlich nicht bestätigt wird. Aus den Rentenakten der Beklagten, auf welche im angefochtenen Urteil Bezug genommen wird, ergibt sich indes, daß eine derartige Belehrung des Klägers erst mit Schreiben vom 26. Februar 1968 erfolgt ist. Es besteht auch kein An-halt dafür, daß der Kläger schon vorher von dem für ihn zuständigen Arbeitsamt - dessen Leistungsakten lagen dem LSG bei der Entscheidung vor - entsprechend belehrt worden war. Danach kann nicht gesagt werden, der Kläger sei beim Empfang der Februar-Rente 1968 nicht gutgläubig gewesen.

Mangels eines "Wissens" oder "Wissenmüssens" i.S. von § 1301 Satz 2 RVO darf die Beklagte die noch streitige Rentenüber-

- 5 -



- 5 -

zahlung somit nicht zurückfordern, ohne daß es auf die sonstigen vom LSG bejahten Voraussetzungen der Vorschrift ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)